



Satzung

- RSC Waltershausen-Gotha e.V. -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Radsportclub Waltershausen-Gotha und hat seinen Sitz in Waltershausen. Er wurde am 23.11.1991 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen. Danach lautet der Name

RSC Waltershausen-Gotha e.V.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird verwirklicht durch Sport und Spiel sowie die Förderung sportlicher Talente, insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der RSC-Waltershausen-Gotha e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) Kinder (bis 13 Jahre)
- c) Jugendliche (14-17 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder der Gruppen a, c, d und e.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von Beruf, Herkunft, Religion oder Weltanschauung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der/die Antragsteller/in verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet. Diese entscheidet endgültig. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

3. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen sein, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 13 dieser Satzung.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein ohne sportliche Betätigung angehören möchte. Für die Aufnahme gelten die gleichen Regeln wie für ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden und bis spätestens zum 31. Dezember beim Vorstand eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- bei grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied entweder persönlich oder per Einschreiben zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung eingelegt werden. Im Falle des Ausschlusses dürfen verliehene Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

4. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten muss, mindestens drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen des Vereins. Etwaige sonstige Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich und begründet per Einschreiben geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und sportlichem Verhalten verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart

Weitere Mitglieder können als erweiterter Vorstand bestellt werden. Insgesamt kann der Vorstand bis zu zehn Personen umfassen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oben genannten Kernämter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Fälligkeit

- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich erfolgen, entweder per Post, E-Mail oder persönliche Zustellung.
2. Eine Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen als Online- oder Hybridversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand legt die technischen und organisatorischen Details fest, um die Teilnahme, Mitwirkung und Stimmabgabe der Mitglieder sicherzustellen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind beim Vorstand einzureichen, damit sie in der Einladung berücksichtigt werden können.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte und Befugnisse wie ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab 14 Jahren sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Gewählte Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich aller Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Außerdem erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Im Krankheitsfall oder bei Verhinderung kann der Vorstand einen kommissarischen Kassenprüfer bestimmen.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand folgende Ordnungen erlassen:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ordnung zur Benutzung vereinseigener Sportstätten

Diese Ordnungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, maßgebend.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Ort, Datum und Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Radsportverband. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Nachwuchsradsports zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.01.2026 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften: 30.01.2026



Erster Vorsitzender



Zweiter Vorsitzender



Kassenwart